

POLICY BRIEF

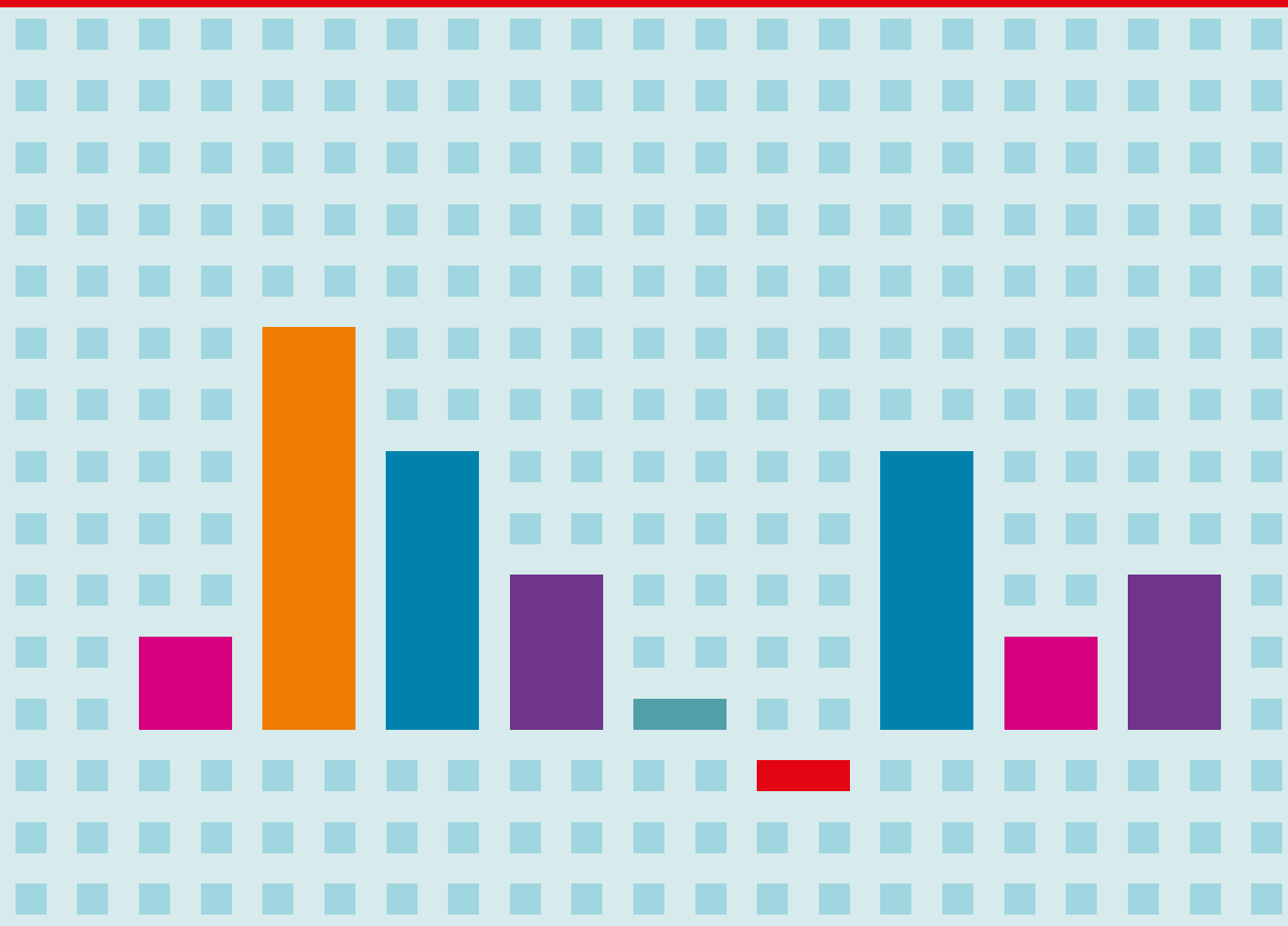
IMK Policy Brief Nr. 227 · Oktober 2026

Das IMK ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

Verschonung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Unnötig und verteilungspolitisch kontraproduktiv - Stellungnahme anlässlich
der mündlichen Verhandlung beim Bundesverfassungsgericht am 13.10.2026

Katja Rietzler



VERSCHONUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN BEI DER ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Unnötig und verteilungspolitisch kontraproduktiv

**Stellungnahme anlässlich der mündlichen Verhandlung beim
Bundesverfassungsgericht am 13.10.2026**

Katja Rietzler¹

Zusammenfassung

Seit die Vermögensteuer nicht mehr erhoben wird, ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland die einzige nettovermögensbezogene Steuer. Der progressive Steuertarif ist grundsätzlich geeignet, die Vermögenskonzentration durch Erbschaften und Schenkungen zu begrenzen. Die Verschonung von Betriebsvermögen wirkt dabei kontraproduktiv, weil Betriebsvermögen besonders stark unter den vermögendsten Haushalten konzentriert ist. Im Ergebnis werden hohe Vermögen zu geringeren effektiven Steuersätzen übertragen als niedrigere. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wirkt somit in Teilen regressiv statt progressiv. Angesichts der hohen Vermögensungleichheit ist dies besonders problematisch.

Aus ökonomischer Sicht ist die Verschonung von Betriebsvermögen im deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht nicht notwendig, um die Existenz von Unternehmen und ihrer Arbeitsplätze zu sichern. Eine Verschonung von Betriebsvermögen kann sogar schädlich sein, wenn sie notwendige Anpassungen verhindert und unternehmerische Entscheidungen verzerrt. In vielen Fällen dürfte der Erblasser oder Schenker über ausreichend sonstiges Privatvermögen verfügen, um den Erwerber zur Steuerzahlung zu befähigen. Für Fälle, in denen tatsächlich Liquiditätsprobleme auftreten, bestehen mit der Möglichkeit längerfristiger Stundungen zu marktnahen Zinssätzen oder einer stillen Beteiligung des Staates anstelle der Steuer Alternativen, die zu geringeren Mindereinnahmen führen und gleichzeitig gewährleisten, dass Erwerber von Betriebsvermögen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit progressiv besteuert werden.

¹ Referatsleitung Steuer und Finanzpolitik, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung, Mail katja-rietzler@boeckler.de.

Das IMK dankt Prof. Dr. Miriam Rehm und Fynn Mallmann (Universität Duisburg-Essen) für Unterstützung bei der Auswertung von Mikrodaten des Household Finance and Consumption Survey (HFCS). Auf deren Verwendung wird an der betreffenden Stelle in der Stellungnahme hingewiesen.

Der Sachverhalt

Dem Bundesverfassungsgericht liegt die Verfassungsbeschwerde eines Erben vor, der unter anderem ein Aktienpaket erworben hatte und darauf Erbschaftsteuer zahlen musste. Der Beschwerdeführer sieht in der ungleichen Behandlung seines Falles gegenüber dem steuerfreien Erwerb großer Aktienpakete im Zusammenhang mit der Verschonung von Betriebsvermögen einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und legte daher Verfassungsbeschwerde gegen den Steuerbescheid des zuständigen Finanzamts sowie die bereits ergangenen Urteile ein. Mittelbar richtet sich die Verfassungsbeschwerde damit gegen die §§ 13a, 13b, 13c, 19, 19a und 28a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sowie § 203 des Bewertungsgesetzes jeweils in der Fassung des „Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ vom 4. November 2016 (BGBl I S. 2464).

Das Bundesverfassungsgericht hat den an der mündlichen Verhandlung am 13.10.2026 teilnehmenden Sachverständigen folgenden Fragenkatalog vorgelegt:

1. „Lässt sich nach Ihrer Einschätzung eine Aussage dazu treffen, inwiefern eine Erbschaftsteuerbelastung den Bestand von Unternehmen, deren Investitionskraft und den Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland gefährden und durch Ausweich- und Vermeideverhalten Einfluss auf diesbezügliche unternehmerische und persönliche Entscheidungen haben kann? Ergeben Höhe und Ausgestaltung signifikante Unterschiede? Gibt es Varianten ohne Gefährdung, und wenn ja welche?“
2. Welche statistischen Daten und Erkenntnisse liegen Ihnen zur Verteilung von Vermögen in Deutschland und zu Umfang und Verteilung übergehender Vermögen (ggf. differenziert nach erbschaftsteuerlich begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen) vor? Lassen sich nach Ihrer Einschätzung Aussagen dazu treffen, ob und ggf. in welchem Umfang die Erhebung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Umverteilung, zur Abmilderung ungleicher Vermögensverteilung und zur Herstellung von Wettbewerbs- und Chancengleichheit beiträgt?
3. Auf welche empirischen Grundlagen (oder jedenfalls näherungsweisen Einschätzungen) gründen sich Ihre Erkenntnisse? Sind empirische Daten für diese Fragen ermittelbar und wenn ja wie?“ (Schreiben vom 28.7.2026 u.a. an die Hans-Böckler-Stiftung).

Diese Fragen beantwortet die vorliegende Stellungnahme soweit möglich. Empfehlungen für eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer stehen hier nicht im Fokus. Für diese Fragen wird auf Bormann et al. (2026) und Rietzler (2023) verwiesen.

Bewertung

Wirkungen auf der Unternehmensebene [Fragen 1 und 3]

Verschonung aus ökonomischer Sicht nicht erforderlich und möglicherweise schädlich

Die Verschonung von Betriebsvermögen wird mit ihrem Nutzen für das Gemeinwohl begründet. In der Begründung für das „Erbchaftsteuerreformgesetz“ heißt es im Gesetzentwurf vom 4.1.2008:

„Deshalb werden diejenigen Unternehmen von der Steuer entlastet, bei denen im Zuge des Betriebsübergangs die Arbeitsplätze weitestgehend gesichert werden. Denn gerade in Deutschland mit seinen vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie bedeutenden Familienunternehmen stellt der Unternehmensübergang im Erbfall häufig auch für die Beschäftigten eine kritische Phase dar.“ (Bundesrat 2008, S. 38)

Die Argumentation wird vom Bundesverfassungsgericht (2014) übernommen und die Verschonung als geeignet und erforderlich angesehen, um das Gemeinwohlziel des Unternehmens- und Arbeitsplatzerhalts zu erreichen.

Aus ökonomischer Sicht stellt sich die Frage, ob die Verschonung von Betriebsvermögen bei Erbschaften und Schenkungen tatsächlich zu einer besseren Beschäftigungs- und Investitionsentwicklung als bei einem Verzicht auf diese Maßnahmen führt. Zu beachten sind dabei auch die fiskalischen Kosten der Verschonung. Nennenswerte Mindereinnahmen der Länder und ihre Folgen sind möglichen positiven Wirkungen der Verschonung gegenüberzustellen. Der 30. Subventionsbericht der Bundesregierung beziffert die Mindereinnahmen durch die Verschonung von Betriebsvermögen für das Jahr 2026 auf 8,8 Mrd. Euro (BMF 2025) also fast 70 % des Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer bzw. 2,1 % der Steuereinnahmen der Länder laut der jüngsten Steuerschätzung vom Mai 2026.² Die Verschonung von Betriebsvermögen ist damit schon seit Jahren die größte Steuervergünstigung. Kumuliert sind den Ländern allein im Zeitraum von 2009 bis 2020 aufgrund der Verschonung von Betriebsvermögen rund 70 Mrd. Euro an Steuereinnahmen entgangen (Jirmann 2022). Das Fehlen dieser Steuereinnahmen schränkt insbesondere auf der Landesebene die Handlungsmöglichkeiten ein, da diese staatliche Ebene mit Ausnahme der Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer kaum Möglichkeiten hat, ihre Einnahmen zu beeinflussen. Die durch Mindereinnahmen verschlechterte Haushaltslage kann Landesinvestitionen oder Bildungsausgaben beeinträchtigen und dadurch auch negative Auswirkungen auf die Standortqualität und die Chancengerechtigkeit haben.

Auch für die Unternehmen selbst kann nicht eindeutig belegt werden, dass die Verschonung von Betriebsvermögen ihr Ziel, Unternehmen und Arbeitsplätze zu schützen und auf diesem Wege dem Gemeinwohl zu dienen, tatsächlich erreicht. So schreibt der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium (2012): „Anstatt Arbeitsplätze zu erhalten, kann die praktizierte Begünstigung sogar Arbeitsplatzverluste mit sich bringen, weil die Frage der Eigentümerstruktur von Steuererwägungen mitbestimmt wird und die Rolle von Kompetenzen und komparativen

² Berechnet auf der Grundlage von BMF (2026).

Vorteilen in den Hintergrund rückt.“ So kann die Verschonung zum einen dazu führen, dass die Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie geregelt wird, obwohl es eine fähigere externe Unternehmensführung gegeben hätte, zum anderen werden angesichts der unterschiedlichen Behandlung von Kapital- und Personengesellschaften auch die Rechtsformwahl und Finanzierungsoptionen von den Verschonungsregeln beeinflusst (a.a.O. S. 33/34). Auf diese verzerrenden Einflüsse der Verschonungsregeln weist auch der Sachverständigenrat hin (SVR 2025, Ziffern 418 und 420).

Empirisch finden eine Reihe von Studien für andere entwickelte Länder einen negativen Zusammenhang zwischen einem Wechsel an der Unternehmensspitze innerhalb der Familie und dem Unternehmenserfolg (Pérez-González 2006, Villalonga und Amit 2006, Bennedsen et al. 2007, Bloom und Van Reenen 2007). Moderau und Ruf (2026) vergleichen auf der Grundlage von Daten aus der Orbis-Datenbank und der Zephyr-Datenbank deskriptiv die Beschäftigungsentwicklung zwischen Unternehmen, die innerhalb der Familie übertragen wurden und solchen, die verkauft wurden, wobei sie Selektionseffekte durch ein Propensity-Score-Matching adressieren, und kommen zu dem Ergebnis, dass die Beschäftigungsentwicklung bei verkauften Unternehmen günstiger verläuft.

Die Begünstigung von Betriebsvermögen kann im Zusammenhang mit Behaltensfristen und Lohnsummenregeln – soweit diese bindend werden, was in Krisenzeiten mit schwacher Lohnentwicklung der Fall sein kann – unternehmerische Entscheidungen verzerren und dazu führen, dass für das langfristige Überleben des Unternehmens notwendige Umstrukturierungen unterbleiben oder zu spät erfolgen. Andererseits sind die Lohnsummenregeln insbesondere in Zeiten mit höheren Lohnsteigerungen nicht sehr streng. Bei Unternehmen mit über 15 Beschäftigten³, könnten bei moderaten jährlichen Lohnsteigerungen von 2,5 % bei der Regelverschonung bis zu 29 % der Beschäftigung wegfallen und bei der Optionsverschonung immerhin noch 14 %, ohne dass die steuerliche Begünstigung entfiele (Rietzler et al. 2016). Die Arbeitnehmerentgelte sind seit dem Jahr 2000 durchschnittlich um 2,5 % (je Arbeitnehmer) bzw. 2,8 % (je Arbeitnehmerstunde) gestiegen, in den vergangenen fünf Jahren war der Zuwachs inflationsbedingt deutlich höher. Es ist damit nicht auszuschließen, dass die Übertragung von Betriebsvermögen weitgehend von der Erbschaft-/Schenkungsteuer ausgenommen wird und es trotz Einhaltung der Lohnsummenregel zu einem substanziellen Arbeitsplatzabbau kommt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sie ökonomisch nicht sinnvoll ist: Bei sich normal entwickelnden Unternehmen läuft sie ins Leere, bei Unternehmen mit Problemen kann sie sich sogar negativ auswirken.

Eine negative Auswirkung der Besteuerung auf Investitionen ist theoretisch zunächst nicht zu erwarten. Die Besteuerung mindert die Rentabilität neuer Investitionen nicht. Daher sollten Investitionen, die ohne Steuer profitabel sind, dies auch mit einer Besteuerung sein. Eine Beeinträchtigung ist daher nur bei Liquiditätsproblemen, die nicht über den privaten Kapitalmarkt adressiert werden können, möglich. In diesen Fällen aber stehen mildere Mittel als eine Verschonung zur Verfügung, wie weiter unten ausgeführt wird. Eine Untersuchung findet dennoch eine negative Auswirkung der Besteuerung auf die Investitionstätigkeit. Tsoutsoura (2015) untersucht unter Ausnutzung der Steuerreform von 2002 in Griechenland als natürliches Experiment die Wirkung

³ Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten sind von der Lohnsummenregel ganz ausgenommen. Dort setzt die Verschonung keinen erhaltenen Arbeitsplatz voraus. Für Unternehmen mit 6 bis 15 Beschäftigten gelten erleichterte Lohnsummenregeln.

der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Investitionstätigkeit von Unternehmen. Vor der Reform, die den Steuersatz für Übertragungen innerhalb der Familie von 20 % auf 2,4 % gesenkt hat, sanken die Investitionen rund um eine Übertragung innerhalb der Familie, nach der Reform blieben die Investitionen auf ähnlich hohem Niveau. Durch die Reform erhöhte sich auch der Anteil der Übertragungen innerhalb der Familie. Dabei geht aus der Untersuchung nicht hervor, welche Rolle externe Kreditbeschränkungen spielen. Glogowsky (2021) zeigt, dass Erbschaften und Schenkungen häufig so gestaltet werden, dass Freibeträge und Steuertarif optimal ausgenutzt werden.

Zur Frage einer Existenzgefährdung bei einem Verzicht auf eine Verschonung gibt es nur begrenzt Evidenz. Maiterth (2014, S. 2300) folgert auf der Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2007, die ausschließlich Fälle aus den Jahren vor der Einführung der Verschonung erfasst, dass eine Gefährdung von Unternehmen auch vor Einführung der Verschonungsregeln nicht gegeben war. Andernfalls wäre auf die Schenkungen, die damals zu über 90 % Betriebsvermögen enthielten, mit Sicherheit verzichtet worden. Allerdings muss man berücksichtigen, dass Betriebsvermögen vor der Reform 2009 im Vergleich zum gemeinen Wert regelmäßig unterbewertet war, was einer der Gründe war, warum das Bundesverfassungsgericht die Erbschaft- und Schenkungsteuer in seinem Beschluss vom 7.11.2006 für verfassungswidrig erklärt hatte.

Tabelle 1: Betriebsvermögen und sonstiges Vermögen beim reichsten Zehntel und Hundertstel (HFCS)

	Reichste 10 %	Reichste 1%
Befragte Haushalte insgesamt	918	77
Untergrenze des Nettovermögens (Euro)	775.220	3.471.800
Haushalte mit Betriebsvermögen (finanzielles u. nichtfinanzielles)	32,5 %	58,8 %
Durchschnittliches Betriebsvermögen je Haushalt mit Betriebsvermögen (Euro)	784.518	2.478.101
Unter den Haushalten mit Betriebsvermögen - sonstiges Vermögen bis 1/3 des Nettovermögens	9,7 %	21,6 %
dabei: Standardfehler (Prozentpunkte)	4,0	10,4
Unter den Haushalten mit Betriebsvermögen - sonstiges Vermögen über der Hälfte des Nettovermögens	80,6 %	50,3 %
dabei: Standardfehler (Prozentpunkte)	4,6	15,7
Berechnungen mit allen fünf Imputationen und Hochrechnungsgewichten, Standardfehler aus 1000 Replikationsgewichten. Nur Befragungsdaten, ohne Zuschätzung sehr reicher Haushalte aus Reichenlisten. Sonstiges Vermögen ist das Nettovermögen ohne Betriebsvermögen. Die Werte ab der Zeile zum durchschnittlichen Betriebsvermögen beziehen sich nur auf die Haushalte mit Betriebsvermögen (182 bzw. 37 Befragte). Kein befragter Haushalt hat mehr als 26 Mio. Euro Betriebsvermögen.		

Quellen: Eurosystem Household Finance and Consumption Survey (HFCS), Welle 2023, Datensatz: User Database 5.0, Early Dissemination. Berechnung der Universität Duisburg-Essen.



In vielen Fällen ist in Haushalten mit Betriebsvermögen auch anderes Vermögen vorhanden, aus dem bei einer Übertragung des Vermögens eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer geleistet werden könnte. Tabelle 1 zeigt Anteile von Haushalten mit Betriebsvermögen unter den vermögendsten Haushalten im Household Finance and Consumption Survey (HFCS) 2023. Von den reichsten 10 % halten 32,5 % nicht börsennotierte Unternehmensanteile oder ein Einzel-

unternehmen. Im obersten Prozent der Haushalte sind es 58,8 %. Bei der großen Mehrheit dieser Haushalte (rund 90 % bzw. 80 %) liegt der Anteil sonstigen Privatvermögens am Nettovermögen bei über einem Drittel, sodass ein Erblasser oder Schenker grundsätzlich in der Lage wäre, Vermögen zur Begleichung einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ebenfalls zu übertragen. Tendenziell steigt der Anteil des Betriebsvermögens am Gesamtvermögen aber mit zunehmendem Gesamtvermögen an und ein erheblicher Anteil des Betriebsvermögens konzentriert sich am oberen Ende der Verteilung auf Haushalte, deren Vermögen im Wesentlichen aus Betriebsvermögen besteht und die relativ dazu nur begrenzt über weiteres Vermögen verfügen.

Für solche Fälle, in denen nicht in ausreichendem Maße sonstiges Privatvermögen zur Begleichung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerschuld verfügbar ist, müssten bei einem Verzicht auf die Verschonung von Betriebsvermögen Vorkehrungen gegen eine Gefährdung von Unternehmen und Beschäftigten getroffen werden. Eine Stundung der Steuerschuld über einen längeren Zeitraum wäre ein geeignetes Mittel. Die vorliegende Stellungnahme teilt hier ausdrücklich nicht die Sichtweise des Urteils vom 17.12.2014. Dort heißt es: „Die in § 28 ErbStG vorgesehene Möglichkeit einer Stundung der Erbschaftsteuer beim Erwerb von Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen steht der Erforderlichkeit der Verschonungsregelung zur Erreichung des vom Gesetzgeber verfolgten Förderzwecks nicht entgegen. Eine Stundung bewirkt keine ebenso effektive Entlastung wie eine Befreiung.“ (Bundesverfassungsgericht 2014, Randnummer 154). Es ist nicht erforderlich, dass eine Stundung eine ebenso effektive Entlastung bietet wie eine Befreiung. Eine Befreiung ist eine extreme Randlösung und in ihrer Wirkung kaum durch andere Maßnahmen einzuholen. Wenn das Ziel aber die Vermeidung von Existenzgefährdung und Arbeitsplatzverlusten ist, dann muss es bei der Wahl der Mittel für die Zielerreichung nicht um eine Maximallösung gehen. Maßnahmen, die gewährleisten, dass das Ziel erreicht werden kann, sind ausreichend.

Daher lohnt ein zweiter Blick auf die Stundung. Die aktuelle Ausgestaltung in § 28 ErbStG ist in der Tat sehr restriktiv. Eine Stundung wird nur bei Erwerben von Todes wegen und längstens für 7 Jahre gewährt. Mit 0,5 % pro Monat liegt der darauf anfallende Zinssatz um rund 50 % über dem aktuellen Zinsniveau für Unternehmenskredite.⁴ Der Sachverständigenrat zeigt in seinem jüngsten Jahresgutachten, dass die Ertragsbelastung durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer bei einer Stundung über bis zu 20 Jahre und zu einem günstigeren Zinssatz erheblich gesenkt werden kann (SVR 2025, S. 317). So müsste eine Steuerzahlung auch in Fällen möglich sein, in denen nur begrenzt weiteres Vermögen für die Steuerzahlung zur Verfügung steht. Neben der Stundung wäre in Fällen mit unzureichender Liquidität der Erwerbenden auch eine stille Beteiligung für den Staat anstelle der Steuerzahlung denkbar (Kiziltepe und Stegner 2014). Ein Rück-erwerb zu einem späteren Zeitpunkt sollte bei einer Bewertung zum gemeinen Wert möglich sein.

Geeignete Steuergesetzgebung begrenzt Umgehungen und Ausweichreaktionen

Wenn es um Steuern auf hohe Vermögen geht, besteht grundsätzlich ein Anreiz, die Besteuerung zu minimieren oder zu umgehen. Das deutsche Steuerrecht erschwert dies durch Regelungen im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. So besteht bei Erbschaften und Schenkungen nicht nur dann eine unbeschränkte Steuerpflicht, wenn Erblasser/Schenker oder Erwerber zum

⁴ EZB, Reihe: MIR.M.DE.B.A2A.O.R.3.2240.EUR.N, aktuellster Wert Juli 2026.

relevanten Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sondern auch, wenn Erblasser/Schenker oder Erwerber deutsche Staatsangehörige sind, die sich seit weniger als fünf Jahren dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben (§ 2 ErbStG). Auch wenn weder Erwerber noch Erblasser im Inland ihren Wohnsitz haben, gilt für Betriebsvermögen und Grundvermögen im Inland die beschränkte Steuerpflicht, die dieses Inlandsvermögen der Erbschaft- und Schenkungssteuer unterwirft. Die OECD (2021, S. 57) verweist auf Studien, die für die Schweiz trotz unterschiedlicher Ausgestaltung der Erbschaftsteuer auf Kantonsebene, bei Änderungen des Steuerrechts kaum Wanderungsbewegungen feststellen. Für die USA findet die OECD uneinheitliche Ergebnisse, wobei insbesondere Milliardäre durch Verlagerung des Wohnsitzes in einen anderen Bundesstaat auf Änderungen bei der Nachlasssteuer reagieren. Dabei geht es aber um Wohnsitzverlagerungen im Inland, was für den deutschen Fall nicht relevant wäre.

Zusätzlich zu den Regelungen des ErbStG verhindert die Wegzugsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz, dass Betriebsvermögen durch Verlagerung ins Ausland einer Besteuerung entgeht. Dabei sind sämtliche Wertzuwächse zu versteuern, stille Reserven gelten als realisiert. Das Steuerrecht wendet die Fiktion einer Realisierung an, ohne dass diese stattgefunden haben muss. Damit sind die Hürden für eine Steuervermeidung hoch. Zusätzlich dürften persönliche Gründe in vielen Fällen zusätzlich einer steuerinduzierten Migration entgegenstehen.

Erbschaft- und Schenkungssteuer im Kontext einer hohen Vermögensungleichheit [Fragen 2 und 3]

Datenlage zur Vermögensverteilung in Deutschland

Seit die Erhebung der Vermögensteuer ausgesetzt wurde, gibt es keine amtliche Statistik der Vermögensverteilung in Deutschland. Forschende nutzen für Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vermögensverteilung die Ergebnisse regelmäßiger Befragungen. Diese sind für Deutschland primär die Folgenden:

- 1) Das sozioökonomische Panel (SOEP), eine Haushaltsbefragung, bei der seit 1984 Angaben zu Einkommen, Arbeitsverhalten, Vermögen und anderen haushaltsspezifischen ökonomisch relevanten Sachverhalten abgefragt werden (Göbel et al. 2019). Ostdeutsche Haushalte wurden im Jahr 1990 in das SOEP eingegliedert. Aktuell erfasst die Befragung rund 15.000 Haushalte bzw. rund 30.000 Einzelpersonen (Baresel et al. 2021).
- 2) Die Studie „Private Haushalte und ihre Finanzen“ (Panel on household finances, PHF) als deutscher Teil der Household Finance and Consumption Survey (HFCS), die seit 2010/2011 in bisher fünf Wellen (2010/2011, 2014, 2017, 2021, 2023) vom „Household Finance and Consumption Network“, einem Zusammenschluss von Expert:innen der EZB, der Zentralbanken des Eurosystems und ausgewählter externer Institutionen durchgeführt wird (EZB 2013a,b, 2016a,b, 2020a,b, 2023a,b, 2026a,b). Für Deutschland werden die Daten vom Forschungszentrum der Deutschen Bundesbank mit Unterstützung des Befragungsinstitut infas, Institut für angewandte Sozialwissenschaften, erhoben (Deutsche Bundesbank 2022).

- 3) Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), eine Befragung von 60.000 freiwillig teilnehmenden Haushalten mit einem Haushaltsnettoeinkommen von bis zu 18.000 Euro monatlich, die seit 1962/63 in Westdeutschland und 1993 in Gesamtdeutschland alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den statistischen Landesämtern durchgeführt wird (Destatis 2026a).

Obwohl bei der PHF/HFCS und beim SOEP ein Oversampling von vermögenden Haushalten praktiziert wird und das SOEP sogar durch eine Zusatzstichprobe reicher Haushalte ergänzt wird, sind sehr vermögende Haushalte in allen Surveys unterrepräsentiert. Sie haben aufgrund ihrer geringen Zahl von vornherein eine geringere Wahrscheinlichkeit, in die Stichprobe zu gelangen und sie lehnen häufig die Teilnahme ab. Forschende sind daher dazu übergegangen, Spitzenvermögen auf der Grundlage der Reichenlisten von Forbes oder – für Deutschland – des Manager Magazins zu schätzen und diese für die Gesamtverteilung mit Hilfe einer Interpolation unter der Annahme einer Pareto-Verteilung mit den verfügbaren Surveys zu kombinieren (Bach et al. 2019).

Dieses Verfahren wenden mittlerweile auch die Deutsche Bundesbank und die übrigen Zentralbanken des Eurosystems für ihre distributional wealth accounts an. Damit wird versucht, die Mikrodaten der HFCS mit den Makrodaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Einklang zu bringen und dabei auch die Lücken zu schließen, die sich aus der Untererfassung von Haushalten bei der Befragung ergeben (Deutsche Bundesbank 2022, 2024, EZB 2024, Blatnik et al. 2024).

Bei Erbschaften und Schenkungen in Deutschland ist die statistische Erfassung ebenfalls unvollständig. Anders als beim Vermögen tritt die Untererfassung hier bei niedrigen und mittleren Beträgen auf, weil Erbschaften und Schenkungen unterhalb der Freibeträge in der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nicht erfasst werden. Ergänzungen bei regelmäßigen Haushaltsbefragungen wie dem SOEP bringen etwas Licht ins Dunkel, können die Lücke aber nicht schließen. Auch bezüglich größerer Erbschaften und Schenkungen hat die Erbschaft- und Schenkungsteuer noch erhebliche Schwächen. So weist sie die festgesetzte Steuer und nicht die letztendlich zu zahlende Steuer aus. Durch die seit der Reform 2016 möglichen Erlasse nach einer Verschonungsbedarfsprüfung kann sich zwischen der festgesetzten und der gezahlten Steuer eine erhebliche Diskrepanz ergeben. Diese Erlasse sind nicht in den statistischen Berichten zur Erbschaft- und Schenkungsteuer enthalten, da sie mit Verzögerung auf die Steuerfestsetzung folgen (Statistisches Bundesamt 2026b). Sie werden erst seit Veröffentlichung der Statistik für 2024 in einer gesonderten Tabelle für den Zeitraum ab 2021 veröffentlicht (Tabelle 2 weiter unten).

Forschende bemängeln neben dem Fehlen der Verschonungsbedarfsprüfungen in den Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik vor allem, dass es bei der Analyse der Mikrodaten nicht möglich ist, Personen und Steuerfälle zu verbinden. Dies wäre mit Hilfe der Steuer-ID auch unter Wahrung des Datenschutzes möglich und wichtig, um zu ermitteln, wieweit die an einem Erb-/Schenkungsfall beteiligten Personen bereits von denselben oder anderen Personen Vermögensübertragungen erhalten haben oder es ließen sich Fälle mit mehreren Erblassern/Schenkern besser verknüpfen, was beispielsweise Simulationen zu einem Lebensfreibetrag, der jüngst häufiger diskutiert wird, ermöglichen würde (Bach 2026).

Mikrodaten der Erbschaft- und Schenkungsteuer wurden für diese Stellungnahme nicht verwendet.

Erhebliche Vermögensungleichheit insbesondere bei Betriebsvermögen

Deutschland gehört zu den Euro-Ländern mit der größten Ungleichheit bei den Nettovermögen. Mit einem Gini-Koeffizienten von 76,3 belegte das Land nach Daten der Europäischen Zentralbank Ende 2025 Platz 3 hinter Finnland (77,3) und Österreich (76,8). Nach den Daten der verteilungsbasierten Vermögensbilanzen der Deutschen Bundesbank änderte sich die Nettovermögensverteilung in Deutschland in den vergangenen Jahren wenig. Dabei ist das Nettovermögen insgesamt sehr stark auf das obere Ende konzentriert. Auf das reichste Zehntel der Haushalte entfielen demnach im ersten Quartal 2026 rund 60 % des Nettovermögens, beim reichsten Hundertstel war es über ein Viertel.⁵

Dabei unterscheidet sich die Struktur des Vermögens entlang der Nettovermögensverteilung erheblich. Bei der unteren Hälfte der Vermögensverteilung dominieren Depositen, die Anfang 2026 41,2 % des Bruttovermögens⁶ ausgemacht haben, gefolgt von Immobilien (35,0 %) und Versicherungsansprüchen (13,1 %). Mit 52 % des Bruttovermögens hat die untere Hälfte der Nettovermögensverteilung deutlich höhere Schulden als die Haushalte der oberen Hälfte. 62 % dieser Schulden entfallen auf Immobilienkredite. Die 40% der Vermögensverteilung direkt oberhalb der unteren Hälfte halten gut zwei Drittel ihres Vermögens in Form von Immobilien. Dieser Anteil hat nicht zuletzt durch den starken Anstieg der Immobilienpreise seit der zweiten Hälfte der 2010er Jahre deutlich zugenommen. Die Vermögensart mit dem zweithöchsten Gewicht bestand in diesem Abschnitt der Vermögensverteilung zu Beginn des Jahres in Depositen (17,2 % des Bruttovermögens). Die Schulden machen hier nur gut 12 % des Bruttovermögens aus und bestehen zu rund 80 % aus Immobilienkrediten.

Betriebsvermögen spielt bei den unteren 90 % der Vermögensverteilung kaum eine Rolle. Zu unterscheiden sind dabei einerseits nicht-finanzielles Betriebsvermögen, also Einzelunternehmen von Selbständigen und Freiberuflern, und andererseits finanzielles Betriebsvermögen, wovon unter nicht-börsennotierte Aktien und andere Unternehmensanteile fallen. Hinzu kommen börsennotierte Aktien. Die reichsten 10 % der Vermögensverteilung halten 21,4 % ihres Bruttovermögens in Form von finanziellem und nicht-finanziellem Vermögen, einschließlich börsennotierter Aktien wären es 25,3 %. Beim obersten Hundertstel der Verteilung machen das finanzielle und das nicht-finanzielle Betriebsvermögen 37,5 % des Bruttovermögens aus.⁷ Der Anteil des Betriebsvermögens am Bruttovermögen fällt somit am oberen Ende der Vermögensverteilung höher aus.

Bisher wurde aufgezeigt, wie sich die Aktiva in verschiedenen Abschnitten der Nettovermögensverteilung zusammensetzen. Abbildung 1 zeigt nun für jede der acht verschiedenen

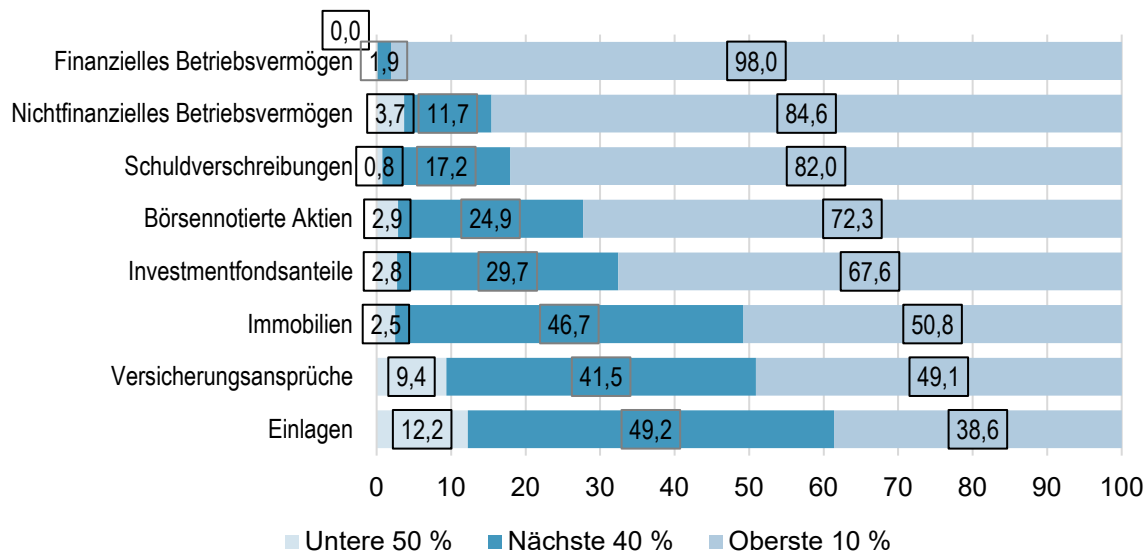
⁵ Bach et al. (2025) schätzen den Anteil des obersten Zehntels am Nettovermögen auf 69 % und damit deutlich höher. Für Abbildung 1 werden hier die Daten der Deutschen Bundesbank verwendet, unter anderem auch, weil sie öffentlich verfügbar sind. Die Grundaussage einer hohen Vermögenskonzentration hängt aber nicht von der Datenquelle ab.

⁶ Während die Vermögensverteilung sich an der Höhe des Nettovermögens orientiert, wird bei der Struktur des Vermögens die Zusammensetzung des Bruttovermögens betrachtet. Diesem werden die Schulden gegenübergestellt.

⁷ Berechnung für das oberste Hundertstel auf der Grundlage von Daten der Deutschen Bundesbank, die dem IMK auf Anfrage zur Verfügung gestellt wurden. Da die Schätzunsicherheit am oberen Rand hoch ist, verweist die Deutsche Bundesbank auf den „experimentellen Charakter“ der Auswertung. Allerdings verwendet auch die Deutsche Bundesbank diese Daten in ihren Publikationen (z.B. Deutsche Bundesbank 2022).

Vermögensarten einzeln, wie sie sich entlang der Vermögensverteilung konzentrieren. Es wird deutlich, dass das finanzielle Betriebsvermögen besonders ungleich verteilt ist. Hier hält das oberste Zehntel der Vermögensverteilung mit einem Anteil von 98 % fast den gesamten Bestand. Die unteren 90 % halten nur rund 2 % des finanziellen Betriebsvermögens, wobei der Anteil der unteren Hälfte 0,0 % beträgt. Auch nicht-finanzielles Betriebsvermögen ballt sich mit einem Anteil von 84,6 % sehr stark bei den reichsten 10 %. Selbst börsennotierte Aktien sind sehr stark bei den vermögendsten Haushalten konzentriert. Hier hat das reichste Zehntel einen Anteil von 72,3 %.

Abbildung 1: Verteilung verschiedener Vermögensarten im ersten Quartal 2026



Anteil der unteren Hälfte, der nächsten 40 % und der obersten 10 % am Gesamtbestand der jeweiligen Vermögensart in % (Bruttovermögen).

Quellen: Verteilungsbasierte Vermögensbilanzen der Deutschen Bundesbank, Stand August 2026, Berechnungen des IMK.



Innerhalb des reichsten Zehntels unterscheidet sich das oberste Hundertstel noch einmal deutlich von den neun darunterliegenden. Hier ist der Anteil von Immobilien am Vermögen deutlich geringer, der Anteil an Betriebsvermögen deutlich höher. Nach den verteilungsbasierten Vermögensbilanzen der Deutschen Bundesbank hält das reichste Hundertstel der Haushalte 80,1 % des finanziellen Betriebsvermögens und 53,6 % des nicht-finanziellen Betriebsvermögens. Während in den neun unteren Hundertsteln des obersten Zehntels das gesamte finanzielle Betriebsvermögen und das gesamte nicht-finanzielle Betriebsvermögen fast gleichauf sind, hält das oberste Hundertstel durchschnittlich 2,6-mal so viel finanzielles Betriebsvermögen wie nicht-finanzielles. Damit sind die Vermögensarten, die potenziell unter die Verschonungsregeln fallen, besonders stark am oberen Ende der Vermögensverteilung konzentriert. Begünstigt werden können im Rahmen der Verschonung von Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen auch Übertragungen großer Aktienpakete und damit eine weitere Vermögensart, die überdurchschnittlich am oberen Ende der Vermögensverteilung konzentriert ist.

König et al. (2025) untersuchen auf der Basis des sozioökonomischen Panels Top-Vermögende, Top-Verdienende und Personen die gleichzeitig beiden Gruppen angehören. Sie zeigen,

dass diejenigen, die sowohl beim Einkommen als auch beim Vermögen im obersten Hundertstel der Verteilung liegen, einen höheren Anteil ihres Vermögens in Form von Betriebsvermögen halten und deutlich häufiger (im Vergleich zu denjenigen, die nur beim Einkommen oder nur beim Vermögen zum obersten Hundertstel gehören) Anteile an mehreren Firmen halten (König et al. 2025, Abbildungen 5 und 6, S. 14).

Rolle der Erbschaften und Schenkungen für die Vermögensverteilung

Theoretisch könnten Erbschaften und Schenkungen auch dazu beitragen, die Vermögensverteilung gleicher zu machen. Analysen auf der Basis des sozioökonomischen Panels zeigen aber, dass tendenziell bereits vermögendere Personen häufiger Erbschaften und Schenkungen erhalten und diese auch betragsmäßig höher sind. So erhalten die reichsten 10 % der Personen rund die Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen. „Die Ungleichheit der Erbschaften und Schenkungen fällt damit insgesamt in etwa so groß aus wie jene der individuellen Nettovermögen.“ (Baresel et al. 2021, S. 66). Zu demselben Befund gelangt auch die OECD (2021, S. 34), die für eine Reihe von Ländern den Zusammenhang zwischen Höhe des Vermögenstransfers und Höhe des Vermögens der Empfangenden betrachtet.

König et al. (2025) ermitteln auf der Basis des sozioökonomischen Panels die Faktoren, die dazu beitragen, dass eine Person in das oberste Zehntel/Hundertstel der Einkommensverteilung, in das oberste Zehntel/Hundertstel der Vermögensverteilung oder bei beiden Verteilungen in das oberste Zehntel/Hundertstel gelangt. Für alle drei Gruppen ist Selbständigkeit bzw. Unternehmertum der wichtigste Faktor. An zweiter Stelle steht beim obersten Hundertstel der Vermögensverteilung und beim obersten Hundertstel der kombinierten Verteilung ererbtes Betriebsvermögen, beim obersten Hundertstel der Einkommensverteilung dagegen Bildung, während ererbtes Betriebsvermögen an dritter Stelle steht. Bei den beiden übrigen Gruppen machen sonstige Erbschaften den dritt wichtigsten Faktor aus. Die Wahrscheinlichkeit, das oberste Hundertstel der Verteilung zu erreichen, erhöht sich durch Erbschaften von Betriebsvermögen erheblich – insbesondere für das Erreichen des obersten Hundertstels beider Verteilungen (König et al. 2025, S. 12/13).

Die Forschenden finden im internationalen Vergleich viele Übereinstimmungen bei der Vermögensstruktur der Reichsten. Während die Top-Vermögenden nicht nur in Deutschland einen hohen Anteil ihres Vermögens in Form von Betriebsvermögen halten, ist hierzulande aber die Bedeutung von Erbschaften deutlich größer. Das trage dazu bei, dass die Vermögenskonzentration über Generationen erhalten bleibe und verringere die Vermögensmobilität (a.a.O. S. 16). Eine Analyse der Herkunft von Milliardärsvermögen in 34 Ländern auf der Grundlage von Forbes ermittelt für die deutschen Milliardäre einen Anteil geerbten Vermögens von 75 %, während nur ein Viertel des Vermögens selbst generiert wurde. Damit ist der Anteil des ererbten Vermögens bei deutschen Milliardären am höchsten. Im Vereinigten Königreich liegt der ererbte Anteil bei 11 %, in den Niederlanden bei 23 % und in den USA bei 27 %. Ähnlich hoch wie bei den deutschen Milliardären ist der geerbte Anteil nur in Spanien, Mexiko und Belgien.⁸

⁸ Data Pulse: <https://www.datapulse.de/en/billionaire-self-made/> (aufgerufen am 27.9.2026).

Verschonung von Betriebsvermögen konterkariert progressive Besteuerung

Mit der Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes 2009 wurde eine Möglichkeit der Verschonung von Betriebsvermögen eingeführt, die es erlaubte unter bestimmten Voraussetzungen auch große Vermögen weitgehend steuerfrei zu übertragen. Diese neue Regelung hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2012 dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt.

Die Unsicherheit über den Ausgang des Verfahrens dürfte damals in einem erheblichen Umfang Vermögende mit Betriebsvermögen zusätzlich veranlasst haben, die Unternehmensnachfolge zeitlich vorzuziehen, um einer möglichen Abschaffung der Verschonung zuvorzukommen. So weist die Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 2011 ein wachsendes Volumen von Schenkungen im Umfang von mehr als 20 Millionen Euro aus. Waren es bei dieser Größenordnung in den Jahren 2009 und 2010 noch unter 2,5 Milliarden Euro, so stieg das Volumen im Jahr 2011 auf über 10 Milliarden und erreichte 2014 ein Maximum von über 44 Milliarden Euro. Der durchschnittliche effektive Steuersatz⁹ lag bei diesen Schenkungen von mehr als 20 Millionen Euro in allen Jahren von 2011 bis 2019 unter 2 %. Im gleichen Zeitraum lagen die durchschnittlichen effektiven Steuersätze je Größenklasse bei Schenkungen geringerer Beträge darüber. Selbst wenn man berücksichtigt, dass sich die Struktur der Erwerbenden zwischen den Größenklassen unterscheiden kann, scheint der Einfluss der Verschonung offensichtlich.

Nach 2016 dürfte die Festsetzung der Steuer zunehmend gemäß dem 2016 reformierten Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz erfolgt sein¹⁰, wonach sich der gewährte Verschonungsabschlag bei Erwerben von Betriebsvermögen oberhalb einer Schwelle von 26 Millionen Euro sukzessive verringert und die zu leistende Steuer sukzessive zunimmt. Ab einem Erwerb von 90 Millionen Euro wird kein Verschonungsabschlag auf die Steuer mehr gewährt. Vor diesem Hintergrund würde man tendenziell eine höhere Besteuerung als vor der Reform erwarten. Tatsächlich ergeben sich auf der Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für die Jahre nach 2016 tendenziell steigende effektive Steuersätze.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik blendet aber aus, dass die festgesetzte Steuer in vielen Fällen erlassen wird und die tatsächlich gezahlte Steuer dann deutlich niedriger ausfällt. Gemäß § 28a ErbStG ist ein Erlass der Steuer möglich, wenn eine sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung ergibt, dass der Erwerber neben dem Betriebsvermögen nicht in ausreichendem Maße anderes Vermögen zur Verfügung hat, um mit maximal der Hälfte davon die Steuer zu begleichen. Der Umfang der erlassenen Erbschaft- und Schenkungsteuer hat dabei seit 2021 stetig zugenommen und summiert sich für den Zeitraum von 2021 bis 2025 auf rund 11 Mrd. Euro. Dabei wurden durchschnittlich über 90 % der angesetzten Steuer erlassen.

Im vergangenen Jahr wurden in 34 Fällen durchschnittlich 109 Millionen Euro erlassen. Durch die hohen Erlasse ergeben sich in den hier betrachteten Fällen de facto ähnlich niedrige Steuersätze wie für große Schenkungen in der Zeit vor der Reform 2016. Die Reform hat also die vom Bundesverfassungsgericht monierte Überprivilegierung bei der Verschonung von Betriebs-

⁹ Festgesetzte Steuer relativ zum Gesamterwerb.

¹⁰ Da die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sich am Jahr der Steuerfestsetzung orientiert und nicht am Jahr der Übertragung und sich die Fälle über mehrere Jahre erstrecken können, enthält die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Fälle von unterschiedlichen Rechtslagen. So ist bei den aggregierten Daten nicht genau zu unterscheiden, welcher Teil der Übertragungen sich auf die Zeit vor der Reform 2016 und welcher sich auf die Zeit nach der Reform bezieht. Dies gilt entsprechend auch für den Zeitraum ab 2009.

vermögen nicht beseitigt. In weiten Teilen bleibt die Erbschaft- und Schenkungsteuer damit regressiv und fällt nicht, wie es die tariflichen Steuersätze suggerieren, progressiv aus (Tabelle 2).

Tabelle 2: Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG*

Jahr der Steuerfestsetzung und Art des Erwerbes**	Anzahl	Steuer auf begünstigtes Vermögen in 1.000 EUR	zu erlassende Steuer in 1.000 EUR	verbleibende Steuer auf begünstigtes Vermögen in 1.000 EUR	Erlassener Anteil der Steuer
2021 - Erwerbe v. Todes wegen	5	322.728	298.980	23.748	92,6
2021 - Schenkungen	5	151.703	151.102	601	99,6
2021 - Steuererlasse insgesamt	10	474.431	450.082	24.349	94,9
2022 - Erwerbe v. Todes wegen	4	1.007.976	759.884	248.092	75,4
2022 - Schenkungen	20	671.493	667.413	4.080	99,4
2022 - Steuererlasse insgesamt	24	1.679.469	1.427.296	252.172	85,0
2023 - Erwerbe v. Todes wegen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2023 - Schenkungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2023 - Steuererlasse insgesamt	26	2.132.877	2.126.595	6.282	99,7
2024 - Erwerbe v. Todes wegen	4	151.095	145.618	5.477	96,4
2024 - Schenkungen	41	3.402.296	3.225.492	176.803	94,8
2024 - Steuererlasse insgesamt	45	3.553.390	3.371.110	182.280	94,9
2025 - Erwerbe v. Todes wegen	6	291.503	257.493	34.010	88,3
2025 - Schenkungen	28	3.659.291	3.447.087	212.205	94,2
2025 - Steuererlasse insgesamt	34	3.950.794	3.704.580	246.215	93,8

* Erstmalige Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG, einschließlich Stiftungen.

** Hinweis: Das Jahr des Steuererlasses nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG muss nicht dem Jahr der Erstfestsetzung des steuerpflichtigen Erwerbs entsprechen. Diese Veröffentlichung bezieht sich unter Umständen auf andere Fälle als der Statistische Bericht zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

k.A. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten.

Quellen: Statistisches Bundesamt (2026c), Berechnungen des IMK.



Während das Abschmelzmodell bei Erwerben über 26 Millionen Euro also den Verschonungsabschlag schrittweise mindert, was für sich genommen zu einer höheren Besteuerung führen würde als nach dem Rechtsstand vor 2016, wurde der Effekt dieser Verschärfung mit der Verschonungsbedarfsprüfung wieder ausgehebelt. Es bedarf keiner großen Raffinesse, um die Vermögensübertragung so auszugestalten, dass keine oder fast keine Steuer anfällt. So kann beispielsweise zunächst nur begünstigtes Betriebsvermögen übertragen werden und weiteres Vermögen erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist, innerhalb derer Vorerwerbe berücksichtigt werden. Durch die Schaffung einer privatrechtlichen Stiftung, die ausschließlich Betriebsvermögen hält, kann die Übertragung in die Stiftung steuerfrei erfolgen, weil die Stiftung kein sonstiges Vermögen hält, aus dem eine Erbschaft- oder Schenkungsteuer gezahlt werden könnte. Die steuervermeidenden Gestaltungsmöglichkeiten sind so offensichtlich – und wurden im Vorfeld der Reform auch breit diskutiert und kritisiert –, dass man davon ausgehen muss, dass sie dem Gesetzgeber bekannt waren (Deutscher Bundestag 2016).

Fazit

Angesichts der ausgeprägten Vermögensungleichheit in Deutschland kommt der Erbschaft- und Schenkungsteuer als einziger verbliebener nettovermögensbezogener Steuer eine besondere Bedeutung zu. Gerade Betriebsvermögen ist hierzulande besonders ungleich verteilt. Seine umfangreiche Verschonung begünstigt in erheblichem Maße das obere Ende der Vermögensverteilung und verkehrt die intendierte progressive Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen ins Gegenteil.

Aus ökonomischer Sicht ist die Verschonung von Betriebsvermögen im deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht nicht notwendig, um die Existenz von Unternehmen und ihrer Arbeitsplätze zu sichern. Eine Verschonung von Betriebsvermögen kann sogar schädlich sein, wenn sie notwendige Anpassungen verhindert und unternehmerische Entscheidungen verzerrt.

In den meisten Fällen dürfte der Erblasser oder Schenker über ausreichend sonstiges Privatvermögen verfügen, um den Erwerber zur Steuerzahlung zu befähigen. Dass es aktuell zu milliardenschweren Steuererlassen infolge der Verschonungsbedarfsprüfung kommt, ist auch darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen hat. Für Fälle, in denen tatsächlich Liquiditätsprobleme auftreten, bestehen mit der Möglichkeit längerfristiger Stundungen zu marktnahen Zinssätzen oder anderenfalls einer stillen Beteiligung des Staates anstelle der Steuer Alternativen, die zu geringeren Mindereinnahmen führen und gleichzeitig gewährleisten, dass Erwerber von Betriebsvermögen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit progressiv besteuert werden.

Literatur

- Bach S. / Thiemann, A. / Zucco, A. (2019): Looking for the missing rich: tracing the top tail of the wealth distribution. In: International Tax and Public Finance, 26, S. 1234–1258.
- Bach, S. / Sinclair, T. / Bührle, T. / Wichers, F. (2025): Reform der Erbschaftssteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen. DIW Berlin, Politikberatung kompakt, Nr. 208.
- Bach, S. (2026): Verbesserungen der Erbschaftsteuerstatistik und deren Nutzung für wissenschaftliche Forschungsprojekte, Memorandum, https://www.diw-berlin.de/documents/dokumentenarchiv/17/diw_01.c.1011805.de/memorandum_diw_verbesserung-erbschaftsteuer-statistik_sbach_v26_06_25_bf.pdf (heruntergeladen am 5.10.2026).
- Baresel, K. / Eulitz, H. / Fachinger, U. / Grabka, M. / Halbmeier, C. / Künemund, H. / Lozano Alcántara, A. / Vogel, C. (2021): Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten. DIW Wochenbericht Nr. 5/2021, Berlin.
- Bennedsen, M. / Meisner Nielsen, K. / Pérez-González, F. / Wolfenzon, D. (2007): Inside the Family Firm: The Role of Families in Succession Decisions and Performance. In: The Quarterly Journal of Economics, Mai, S. 647-691.
- Blatnik, N. / Bobasu, A. / Krustev, G. / Tujula, M. (2024): Introducing the Distributional Wealth Accounts for euro area households. In: ECB Economic Bulletin, 5/2024.
- Bloom, N. / Van Reenen, J. (2007): Measuring and Explaining Management Practices Across Firms and Countries. Quarterly Journal of Economics 122 (4), 1351–1408.
- Bormann, R. / Jirmann, J. / Rietzler, K. / Truger, A. (2026): Erbschaften fair besteuern Privilegien abbauen, Leistungsgerechtigkeit stärken. FES Impuls, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, Februar.
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2025): 30. Subventionsbericht des Bundes 2023 – 2026, Berlin.
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2026): Ergebnis der 170. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 5. bis 7. Mai 2026 in Stralsund. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuer-einnahmen/Steuerschaetzung/2026-05-07-ergebnisse-170-steuerschaetzung-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (heruntergeladen am 5.10.2026).
- Bundesrat (2008): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG), Drucksache 4/08 vom 4.1.2008.
- Bundesverfassungsgericht (2014): Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2014, 1 BvL 21/12.
- Deutsche Bundesbank (2022): Eine verteilungsbasierte Vermögensbilanz der privaten Haushalte in Deutschland – Ergebnisse und Anwendungen. Monatsbericht Juli 2024.
- Deutsche Bundesbank (2024): Distributional Wealth Accounts: zeitnahe Daten zur Vermögensverteilung der privaten Haushalte. Monatsbericht, April 2024.
- Deutscher Bundestag (2016): Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/5923, 18/6279, 18/6410 Nr. 4 – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Bundestagsdrucksache 18/8911.
- Europäische Zentralbank, EZB (2013a): The Eurosystem Household Finance and Consumption Survey. Methodological report for the first wave. Statistical Paper Series Nr. 1, April 2013.
- Europäische Zentralbank, EZB (2013b): The Eurosystem Household Finance and Consumption Survey. Results from the first wave. Statistical Paper Series Nr. 2, April 2013.

- Europäische Zentralbank, EZB (2016a): The Household Finance and Consumption Survey: methodological report for the second wave. Statistical Paper Series Nr. 17, Dezember 2017.
- Europäische Zentralbank, EZB (2016b): The Household Finance and Consumption Survey: results from the second wave. Statistical Paper Series Nr. 18, Dezember 2017.
- Europäische Zentralbank, EZB (2020a): The Household Finance and Consumption Survey: Methodological report for the 2017 wave. Statistical Paper Series Nr. 35, März 2020.
- Europäische Zentralbank, EZB (2020b): The Household Finance and Consumption Survey: Results from the 2017 wave. Statistical Paper Series Nr. 36, März 2020.
- Europäische Zentralbank, EZB (2023a): The Household Finance and Consumption Survey: Methodological report for the 2021 wave. Statistical Paper Series Nr. 45.
- Europäische Zentralbank, EZB (2023b): The Household Finance and Consumption Survey: Results from the 2021 wave. Statistical Paper Series Nr. 46.
- Europäische Zentralbank, EZB (2024): Experimental Distributional Wealth Accounts (DWA) for the household sector. Methodological note. Frankfurt 8.1.2024. https://data.ecb.europa.eu/sites/default/files/2024-01/DWA%20Methodological%20note_0.pdf (heruntergeladen am 6.10.2026).
- Europäische Zentralbank, EZB (2026a): The Household Finance and Consumption Survey: Methodological report for the 2023 wave. Statistical Paper Series Nr. 52.
- Europäische Zentralbank, EZB (2026b): The Household Finance and Consumption Survey: Results from the 2023 wave. Statistical Paper Series Nr. 53.
- Glogowsky, U. (2021): Behavioral responses to inheritance and gift taxation: Evidence from Germany. In: Journal of Public Economics, 193 (2021) 104309.
- Goebel, J. / Grabka, M. / Liebig, S. / Kroh, M. / Richter, D. / Schröder, C. / Schupp, J. (2019): The German Socio-Economic Panel (SOEP). In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band. 239, Heft 2, S. 345-360.
- Jirrmann, J. (2022): Steuerprivilegien bei Erbschaften und Schenkungen. Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland. Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.
- Kiziltepe, C. / Stegner, R. (2014): Erbschaftsteuer hat Luft nach oben. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. Dezember 2014, Nr. 291, S. 20.
- König, J. / Schluter, C. / Schröder, C. (2025): Routes to the Top. In: Review of Income and Wealth, Volume 71, Issue 2, Mai.
- Maiterth, R. (2014): Empirische Erkenntnisse zur Unternehmensgefährdung durch die ErbSt. In: Der Betrieb, Heft 41, S. 2297-2305.
- Moderau, S. / Ruf, M. (2026): Schützt die erbschaftsteuerliche Verschonung unternehmerischen Vermögens Arbeitsplätze? Arbeitspapier, <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/341364/1/moderau-ruf-2026-ue.pdf> (heruntergeladen am 5.10.2026).
- OECD (2021): Inheritance Taxation in OECD Countries. OECD Tax Policy Studies Nr. 28, Paris.
- Pérez-González, F. (2006): Inherited Control and Firm Performance. In: American Economic Review, Volume 96, Nr. 5, Dezember.
- Rietzler, K. / Scholz, B. / Teichmann, D. / Truger, A. (2016): IMK-Steuerschätzung 2016-2020. Stabile Einnahmenentwicklung – Erbschaftsteuerreform nur Flickwerk. IMK Report Nr. 114, Düsseldorf.

Rietzler, K. (2023): Erbschaft- und Schenkungsteuer im Kontext sehen und reformieren - Besteuerung hoher Nettovermögen auf den Weg bringen - Schriftliche Stellungnahme für die Landtage Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. IMK Policy Brief Nr. 149, Düsseldorf.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, SVR (2025): Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen. Jahresgutachten 2025/26, Wiesbaden (insbesondere Kapitel 5: Vermögensaufbau stärken, Erbschaften und Schenkungen gleichmäßiger besteuern).

Statistisches Bundesamt (2026a): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. EVS 2023. Qualitätsbericht, Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/einkommens-verbrauchsstichprobe-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (heruntergeladen am 6.10.2026).

Statistisches Bundesamt (2026b): Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer erreicht 2025 mit 21,4 Milliarden Euro neuen Höchstwert. Pressemitteilung Nr. 306 vom 26. August 2026. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/08/PD26_306_736.html (aufgerufen am 6.10.2026).

Statistisches Bundesamt (2026c): Eckzahlen zu den Steuererlassen nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/Tabellen/erbschaftsteuer-steuererlasse-verschonungsbedarfspruefung.html> (heruntergeladen am 27.9.2026).

Tsoutsoura, M. (2015): The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment. In: The Journal of Finance, Volume LXX, Nr. 2, April.

Villalonga, B. / Amit, A. (2006): How do family ownership, control and management affect firm value? In: Journal of Financial Economics, 80 (2006) 385-417.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesfinanzministerium (2012): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, 01/2012, Berlin.

Impressum

Herausgeber

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung, Georg-Glock-Str. 18,
40474 Düsseldorf, Telefon +49 211 7778-312, Mail imk-publikationen@boeckler.de

Die Reihe „IMK Policy Brief“ ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über:
<https://www.imk-boeckler.de/de/imk-policy-brief-15382.htm>

ISSN 2365-2098



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz:
Namensnennung 4.0 International (CC BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.
